

Beitragsordnung des Vereins „Fachgesellschaft für Komplexmittelhomöopathie e.V.“

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliedsversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die Beträge in der neu festgesetzten Höhe werden erstmalig für das auf das Jahr des Beschlusses folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der reguläre jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 49,- Euro. 2025 beträgt der Mitgliedsbeitrag 54,- Euro pro Jahr, ab dem Jahr 2026 beträgt er 59,- pro Jahr.
- (2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Erhebung in Höhe von 50 % des Jahresbeitrags für das neu eintretende Mitglied für das Beitrittsjahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Fördermitglied beträgt 39,- Euro pro Jahr.
- (4) Der Mindestbeitrag für juristische Personen oder Firmen, als Fördermitglied beträgt 500,- pro Jahr

§ 4 Zahlungen

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug erfolgt unter Angabe des Verwendungszwecks „Mitgliedsbeitrag Fakom“ und der Gläubiger-ID DE68ZZZ00002196959.
- (2) Der Beitrag ist fällig zum 30.06. des laufenden Jahres. Der Einzug erfolgt einmal jährlich zum Fälligkeitszeitpunkt. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Bankarbeitstag. Für in der zweiten Jahreshälfte beigetretene Mitglieder wird der Erstbeitrag fällig zum 15.12. des Beitrittsjahres. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Einzug des Erstbeitrags. Die Zahlung der Folgebeiträge wird von diesem Absatz nicht berührt.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt durch eine beim Mitglied liegende Ursache nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (4) Bei Verzug wird der ausstehende Beitrag mit 10 % Jahreszins auf die Beitragsforderung verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags / der

Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 Euro je Einzelfall verhängen.

- (5) Gebühren Mahnungen und Zweitschriften
 - a. Für Mahnungen aufgrund geplatzter Einzüge werden Gebühren in Höhe von 10,- Euro, zzgl. der entstandenen Kosten durch die Rückbuchung, erhoben.
 - b. Für Mahnungen aufgrund unbezahlter Rechnungen werden Gebühren in Höhe von 15,- Euro erhoben.
 - c. Für die Zweitfertigung von bereits ausgestellten Dokumenten, beispielsweise Spendenbescheinigungen, Zertifikate etc., werden Gebühren in Höhe von 20,- Euro erhoben.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Für natürliche Personen als Fördermitglieder erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Einzug des Beitrags nicht durchgeführt werden konnte. Eine einmalige Aufforderung per E-Mail zur Neuausstellung einer Einzugsermächtigung kann erfolgen. Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen mit einer gültigen Einzugsermächtigung beantwortet, ist die Mitgliedschaft automatisch erloschen. Ein Ausschluss ist nicht notwendig.

§ 5 Vereinskonto

- (1) Bank: BBBank Weinheim
IBAN: DE50 6609 0800 0006 8688 78
BIC: GENODE61BBB
- (2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Mannheim, den _____

Präsident der Fakom e.V.